

# Verordnung der Großen Kreisstadt Hainichen über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (Sächs.GVBl. S 870), § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) erlassen als Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz – SächsStOG) vom 27. Januar 2012 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hainichen folgende Verordnung am 19.06.2024 mit Beschluss Nr. 114/2024 über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) beschlossen.

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Hainichen werden Gebühren erhoben, soweit diese Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vor- bzw. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Folgende Parkgebührenzonen werden eingerichtet:  
 Zone 1: Markt (Innen- und Außenflächen zwischen Rathaus und Gerichtsstraße)  
 Zone 2: Albertstraße (zwischen Schulstraße und Poststraße)

## § 2

### Umsatzsteuer

Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## § 3

### Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben.

Zone 1	Markt
Gebühren	Höchstparkdauer 4 Stunden Die ersten 20 Minuten gebührenfrei, aber parkscheinpflichtig. Danach bis zur vollen Stunde 1,00 € sowie alle weiteren 30 Minuten für 0,50 € bis maximal 4,00 €.
	Dauer in h    0:20   1:00   1:30   2:00   2:30   3:00   3:30   4:00 Gebühr in €   frei   1,00   1,50   2,00   2,50   3,00   3,50   4,00
Gebührenpflichtige Zeiten	Montag bis Freitag 8:00 bis 18:00 Uhr; Samstag 8:00 bis 12:00 Uhr Sonn- und Feiertage gebührenfrei
Zone 2	Albertstraße
Gebühren	Die ersten 20 Minuten gebührenfrei, aber parkscheinpflichtig. Danach bis zur vollen Stunde 1,00 € sowie alle weiteren 30 Minuten für 0,50 € bis maximal 4,00 € (Tagessatz).

	Dauer in h	0:20	1:00	1:30	2:00	2:30	3:00	3:30	Tages- satz
	Gebühr in €	frei	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00
Gebührenpflichtige Zeiten	Montag bis Freitag 8:00 bis 18:00 Uhr; Samstag 8:00 bis 12:00 Uhr Sonn- und Feiertage gebührenfrei								

(2) Die gebührenpflichtigen Zeiten der einzelnen Parkplätze sind am Parkscheinautomaten ausgewiesen.

#### § 4

##### Kostenfreies Kurzzeitparken

Soweit die entsprechenden Parkscheinautomaten mit einer sogenannten „Brötchentaste“ ausgerüstet sind, ist auf Parkflächen im Sinne des § 1 das Parken mittels „Parkschein Brötchentaste“ für die ausgewiesene Zeit kostenfrei. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Pflicht, einen Parkschein zu lösen.

#### § 5

##### Sonderparkplätze

Für die im Zusammenhang mit Großveranstaltungen nur zeitlich begrenzt eingerichteten Parkplätze (Sonderparkplätze), werden durch die Stadtverwaltung Hainichen individuelle Regelungen zur Gebührenerhebung getroffen.

#### § 6

##### Elektronische Systeme

Die Entrichtung der Parkgebühren mittels elektronischer Einrichtungen oder Vorrichtungen, hier insbesondere Mobiltelefone (sogenanntes „Handyparken“) wird zugelassen, sofern die technischen Voraussetzungen bestehen. § 13 Abs. 3 StVO gilt entsprechend.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 08. Dezember 2024 in Kraft.

Ausfertigungstermin Verordnung: 29.10.2024, veröffentlicht am 07. 12. 2024